

jedenfalls in eine frühe Zeit, in der die sprachliche Verwilderung noch nicht so wie später um sich gegriffen haben kann. Diesen Gesichtspunkt hat mir gegenüber auch Karl Zeumer oft genug betont. Und wenn wir uns davon, wie ein etwa um 500 auf weströmischem Boden entstandenes germanisches Gesetz nach Inhalt und Form ausgesehen haben mag, ein Bild machen wollen, welche Hilfsmittel haben wir da heranzuziehen? Doch in erster Linie die anderen Leges, die zur gleichen Zeit und auf demselben Boden verfasst sind. Und nun sind wir ja in der glücklichen Lage, aus jener Periode und Gegend ein Gesetz, zwar nicht vollständig, aber doch in alter Ueberlieferung des 6. Jh. zu besitzen, ich meine die Pariser Fragmente des Codex Euricianus, der zudem unserer Lex als Vorbild gedient hat, wie zahlreiche Uebereinstimmungen der Diction und Anordnung beweisen.

Es ist mir nicht unbewusst, welch tiefgreifende Unterschiede in jenem Falle zwischen der Salica und dem Euricianus obwalten, aber ein Einblick in diesen macht doch deutlich, in wie hohem Masse die Fähigkeit, gesetzgeberisch zu gestalten, damals noch in einem germanischen Reiche Galliens vorhanden war. Und so ist wirklich nicht einzusehen, warum unsere Lex ein hiervon so völlig verschiedenes Gepräge aufweisen soll¹.

Vom Euricianus aber sagt dessen bester Kenner, Karl Zeumer — und jeder Einblick bestätigt sein Urteil —, dass dieses Gesetz ein aufs Praktische und Brauchbare gerichteter Geist erfülle, dass seine Sprache einfach, klar und verständlich gehalten sei². Dieses Urteil Zeumers über den Euricianus stimmt zum Teil wörtlich mit dem überein, das Krusch über unseren Text A gefällt hat. Auch er ist auf das 'Praktische' und Brauchbare gerichtet, auch er 'einfach, klar und durchsichtig', auch seine Sprache verrät noch, wie die des Euricianus, den geschulten Grammatiker. Alles das soll nach Krusch eine Auswirkung der karolingischen Renaissance sein. Ich glaube aber, hierin verrät sich gerade, dass von allen Fassungen der Lex Salica der Text A der Urform, dem alten Gesetzgebungswerk Chlodovechs, am nächsten steht und dessen typische Züge noch am meisten bewahrt hat. Soll man wirklich einem Könige wie Chlodovech, dessen Bedeutung als Herrscher

1) Auch die Lex Burgundionum kommt als Vergleichsobjekt in Frage, zumal ihr die Lex Salica vielfach als Vorbild gedient hat. 2) Vgl. N. Arch. 23, 470. 452.